

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 32/2015 vom 11. August 2015, S. 419), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 245) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

In der Anlage 4b der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 32/2015 vom 11. August 2015, S. 2) wird in der Modulbeschreibung des Moduls INF-SEBS-INF-16 (INFMAWP-INF-16) „Datenschutz und Datensicherheit“ in der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und

Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen